

Beschluss-Vorlage 2022/0032 zur Sitzung am 01.02.2022
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

Betreff: Bauantrag: Bau einer Halle als Fahrsilo und Mistlege sowie einer Lagerhalle für Heu und Stroh,
Fl.Nr. 311 und 311/1, Gemarkung Germering, Außenbereich (Triebstraße)

im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 35 BauGB)
Privilegierung gegeben nach § 35

ja nein

Öffentliche Belange stehen entgegen/sind beeinträchtigt

ja nein

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet die Errichtung einer Halle als Fahrsilo und Mistlege sowie einer Lagerhalle für Heu und Stroh auf dem o.g. Grundstück. Auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan sind die Situierung sowie die Gebäudeausmaße der beiden Gebäude zwischen dem bestehenden Bullenmaststall und den beiden mobilen Hühnerställen ersichtlich.

Beide Gebäude weisen eine Firsthöhe von 7,54 m und ein flach geneigtes Pultdach auf. Die Erschließung (Zufahrt, Wasser, Strom) ist durch den bestehenden Bullenmaststall sowie die beiden mobilen Hühnerställe gesichert.

Planungsrechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 10.06.2021 (Anlage 2) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Fürstenfeldbruck liegen bislang noch keine fachtechnischen Empfehlungen für die Außenanlagen vor. Diese können jedoch im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt werden.

Die Vorlage des Vorhabens an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als Untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt das Vorhaben zur Kenntnis

Ernst Astrid
Sachbearbeiterin

Jürgen Thum
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP_1_ö_Anlage_1_Lageplan

TOP_1_ö_Anlage_2_Stellungnahme_Amt_für_Landwirtschaft